

## ► Kostenfestsetzung

**Parteiwechsel bei beständigem Rechtsanwalt ergibt nur eine Gesamtvergütung**

| Bei einem Parteiwechsel erhält der fortgesetzt tätige Rechtsanwalt der beiden wechselnden Parteien nur eine Gesamtvergütung nach § 7 RVG (OLG Brandenburg 21.9.21, 6 W 38/21, Abruf-Nr. 226272). |

Die Gebühren werden nach Ansicht des OLG nicht verdoppelt. Vielmehr ist die Mehrbelastung bei einem identischen Gegenstand durch die in Nr. 1008 VV RVG vorgesehene Erhöhung der Geschäfts- oder Verfahrensgebühr abgegolten.

**MERKE** | Nach § 7 Abs. 1 RVG erhält der Rechtsanwalt die Gebühren nur einmal, wenn er in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig wird. Die Abrechnung im Innenverhältnis zwischen den Auftraggebern erfolgt nach § 7 Abs. 2 RVG:

- Zunächst haftet für die Vergütung jeder Auftraggeber nur bis zu der Höhe, wenn er allein den Auftrag erteilt hätte. Er muss also nicht die Erhöhungsgebühr nach Nr. 1008 VV RVG zahlen.
- Gleiches gilt bezüglich der Terminsgebühr, wenn nur bei einer Partei die Terminsgebühr entstanden ist.
- Insgesamt darf der Rechtsanwalt nicht mehr als die Gesamtvergütung verlangen. Es besteht also zwischen den Auftraggebern ein partielles Gesamtschuldverhältnis.

## ► Kostenrecht

**Kosten der Anschlussberufung können bei Klageerweiterung anders verteilt werden**

| Die Berufungsrücknahme hat gemäß § 516 Abs. 3 S. 1 ZPO grundsätzlich die Verpflichtung der zurücknehmenden Partei zur Folge, die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der Kosten einer durch ihre Berufungsrücknahme wirkungslos gewordenen Anschlussberufung zu tragen. Von diesem Grundsatz gibt es allerdings Ausnahmen (KG Berlin 23.8.21, 5 U 121/19, Abruf-Nr. 226270). |

Eine Ausnahme ist nach Ansicht des KG gerechtfertigt, wenn der Anschlussberufungskläger zweitinstanzlich mit der Anschlussberufung eine Klageerweiterung vornimmt. Wenn der Berufungsbeklagte diese zum Anlass nimmt, lediglich eine weitere Forderung in dem bereits anhängigen Berufungsverfahren geltend zu machen, ist es gerechtfertigt, die durch die Anschlussberufung ausgelösten Kosten im Rahmen der einheitlichen Kostenentscheidung nicht dem Berufungsbeklagten, sondern dem Berufungskläger aufzuerlegen.

**MERKE** | Die Kostenentscheidung folgt § 92 Abs. 1 ZPO. Dabei kann auch die Ausnahme nach § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO beachtlich sein, wenn der Wert der Klageerweiterung keinen Gebührensprung veranlasst.



IHR PLUS IM NETZ

[iww.de/rvgprof](http://iww.de/rvgprof)  
 Abruf-Nr. 226272

Partielles Gesamtschuldverhältnis zwischen den Auftraggebern



IHR PLUS IM NETZ

[iww.de/rvgprof](http://iww.de/rvgprof)  
 Abruf-Nr. 226270

Wenn sich Beklagter nur an die Klageerweiterung „anhängt“